

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1919)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Eintragung der Trauungen in die Pfarrbücher. — Ein Wiederaufleben der „Solithurnerei“. — Etwas von den Kirchenbänken und Beichtstühlen. — Die gegenwärtige Lage der Weltmission. — Christus und die Totalabstinenz. — Totentafel. — Priesterexerzitien. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Eintragung der Trauungen in die Pfarrbücher.

Can. 1103, § 1, des Codex iuris canonici schreibt die Eintragung der Trauungen ins Ehebuch vor: „Celebrato matrimonio, parochus vel qui eius vices gerit, quamprimum describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii atque alia secundum modum in libris ritualibus et a proprio Ordinario praescriptum, idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit“: „Nach geschehener Trauung soll der Pfarrer oder dessen Stellvertreter alsbald die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und Tag der Trauung und noch andere Angaben gemäss dem in den Ritualbüchern und vom eigenen Ordinarius vorgeschriebenen Modus eintragen, und zwar auch, wenn ein anderer, von ihm oder vom Ordinario delegierter Priester der Ehe assistiert hat“.

Es fragt sich, welcher Pfarrer zur Eintragung ins Ehebuch verpflichtet ist.

Der Zusammenhang — „celebrato matrimonio . . . quamprimum describat“ — legt schon nahe, dass der Pfarrer der Trauung gemeint ist. Noch deutlicher geht dies hervor aus dem letzten Passus des Paragraphen: „licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit“. Der Codex braucht den Ausdruck „delegatus und „delegatio“ bezüglich der Eheassistenz nur, wenn es sich um die zur Gültigkeit der Trauung an einen anderen Priester zu verleihende Vollmacht handelt, wie aus can. 1094 und can. 1096, § 1, vgl. mit can. 1095, § 2, erhellt. Diese zur Gültigkeit erforderliche Vollmacht kann aber nur jener Pfarrer geben, in dessen Pfarrei die Trauung stattfindet (can. 1095, § 2: „intra fines dumtaxat sui territorii“). Da nun der in can. 1103, § 1, zur Eintragung verpflichtete Pfarrer zugleich als Pfarrer einer etwaigen Delegation erscheint, so ist er der Pfarrer der Pfarrei, in der die Trauung stattfindet.

Durch can. 1103, § 1 wird somit nur der Pfarrer der Trauung (oder sein Stellvertreter) zur Eintragung ins Ehebuch gesetzlich verpflichtet. Lassen sich also die Braut-

leute nicht zu Hause, d. h. wo sie niedergelassen sind, sondern auswärts trauen, so müssen sie an und für sich bloss ins Ehebuch der auswärtigen Pfarrei eingetragen werden, wo sie getraut worden sind. Es erweist sich dies nach näherer Ueberlegung auch praktischer, als wenn die Eintragung auf Grund des Domizils der Brautleute vorgeschrieben wäre. Denn die Brautleute haben oft ein verschiedenes Domizil: die Braut wohnt in einer Pfarrei und der Bräutigam wieder in einer anderen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen wird zudem das Domizil leicht und oft gewechselt und gerade anlässlich der Verheiratung tritt fast immer ein Wechsel im Domizil wenigstens der Braut ein. Da man sich aber in Ehe-sachen doch eher an den Pfarrer wenden wird, in dessen Pfarrei die Eheleute niedergelassen sind, als an den Pfarrer der Pfarrei, wo die Trauung stattgefunden, so dürfte es sich immerhin empfehlen, dass der Pfarrer des ständigen Domizils der Eheleute ihre Trauung auch in sein Ehebuch einträgt.

Nach can. 1097, § 2 soll übrigens in der Regel die Trauung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden, d. h. vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die Braut Domizil, oder wenigstens Quasidomizil oder einen monatlichen Aufenthalt („menstrua commoratio“) hat, welche letztere zwei Fälle seltener vorkommen werden (vgl. zu den Begriffen: „domicilium“ und „quasidomicilium“ can. 92—95). Nur eine „iusta causa“, ein billiger, vernünftiger Grund entschuldigt von dieser Vorschrift. Nach dem Codex müsste also für gewöhnlich der Pfarrer, dessen Pfarrkind die Braut ist (can. 94, § 1), und der sowieso die übrigen Ehegeschäfte (Verkündigungen, Brautexamen, Sponsalien etc.) zu besorgen hat, die Trauung vornehmen und deswegen auch die Eintragung ins Ehebuch machen. In unseren Landpfarreien herrscht aber die allgemeine Sitte, dass die Brautleute sich auswärts trauen lassen. Als „iusta causa“, die von der Trauung durch den Pfarrer der Braut entschuldigt, werden Gründe finanzieller und gesellschaftlicher Natur geltend gemacht. Ob aber diese Sitte vom seelsorglichen Standpunkt zu begrüßen ist? Wohl werden die Brautleute auswärts, zumal an einem Wallfahrtsorte, oft lieber die hl. Sakramente empfangen, als zu Haus (vgl. can. 1033). Diese Hochzeitsreisen vor der Hochzeit, wenn auch nach geschehener Ziviltrauung, bringen aber sittliche Gefahren mit sich. Wird die Trauung nach der Vorschrift des can. 1097, § 2 vom

Pfarrer der Braut vorgenommen, so bleibt die Braut bis zur Trauung unter dem Schutze des Elternhauses. Der kirchliche Gesetzgeber zieht augenscheinlich die Trauung in der Pfarrkirche und durch den zuständigen Pfarrer vor. Deshalb schliesst der Codex selbst für die Gültigkeit der Trauung die „delegationes generales“ im Allgemeinen aus und für die Erlaubtheit der Trauung auswärtiger Brautleute fordert er die ausdrückliche Erlaubnis des zuständigen Pfarrers (can. 1096, § 1; can. 1097, von der nur ein schwerer Notfall entschuldigt. Can. 1109 schreibt vor, dass die Trauung in einer Pfarrkirche vorgenommen werde; Trauungen in anderen Kirchen sind nur mit Erlaubnis des Ortspfarrers (oder -Ordinariums) erlaubt.

Da der Pfarrer der Trauung zur Eintragung ins Ehebuch verpflichtet ist, so müssen ihm für die Trauung auswärtiger Brautleute im Erlaubnisschein auch alle Angaben gemacht werden, die für diese Eintragung notwendig sind, also wenigstens Namen und Vornamen der Brautleute und ihrer Eltern, Geburtsdatum, Wohnort und Heimat der Brautleute, die Namen der Zeugen, wenn sie schon bestimmt sind, ferner die Konfession und der Stand (ledig oder verwitwet) der Brautleute, damit der Trauende auch weiss, welchen Ritus er bei der Trauung anzuwenden hat (can. 1102, 1109, § 3, can. 1143), und allfällige Ehedispensen. Diese Erlaubnisscheine für auswärtige Trauungen werden oft allzu formlos und selbst unrichtig ausgestellt. Es handelt sich z. B. bei ihrer Ausstellung nicht um eine eigentliche „Vollmacht“, sondern lediglich um die Erlaubnis des zur Trauung berechtigten Pfarrers, damit die Trauung erlaubter Weise von einem anderen Pfarrer vorgenommen werden kann. Zur gültigen Assistenz ist jeder Pfarrer sowieso innerhalb seines Territoriums und nur innerhalb desselben bevollmächtigt; er braucht deswegen dazu keine „Vollmacht“, kann sie aber auch selbst nicht nach auswärts geben (can. 1095, § 1, n. 2 — vgl. can. 1097, § 1, n. 3). Es sollten auch bei Ausstellung dieser Erlaubnis wenigstens die primitivsten Formen des amtlichen Verkehrs eingehalten werden. Der Vermerk „Nihil obstat“ auf dem Ziviltrauschein (!) ist z. B. gar zu simpel und auch ungenügend, da man dem Pfarrer der Trauung nicht wohl zumuten kann, alle anderen, zur Eintragung ins Ehebuch notwendigen Angaben selbst von den Brautleuten zu erfragen.

In Pfarreien, wo viele auswärtige Brautleute getraut werden, dürfte es sich empfehlen, für diese Trauungen ein eigenes Ehebuch zu führen, was u. W. auch geschieht.

(Schluss folgt.)

Ein Wiederaufleben der „Solothurnerei“.

Der kürzlich verstorbene Herr Pfarrer Stebler von Hägendorf hatte in der Zeit des bittersten Priestermangels, da sein bisheriger Vikar als Pfarrer nach Kappel gewählt worden war und er selbst vor seinem Todesgang in die Klinik stand, im Einverständnis mit dem gesamten Kirchgemeinderat von Hägendorf, den Jesuitenpater J. B. Müller, einen gebornen Reichsdeutschen und früheren Missionär in Indien, zur Aushilfe in der Seelsorge berufen.

P. Müller führte auch nach dem Tode Pfarrer Steblers die Pfarrseelsorge interimistisch weiter. — Ausgerechnet am 1. August erhielt er nun folgenden Chargebrief aus der Solothurner Staatskanzlei zugestellt:

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kts. Solothurn vom 25. Juli 1919.

I. Der Kirchgemeinderat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf hat unterm 7. Juli abhin dem Kultus-Departement Kenntnis gegeben von dem Hinscheide des Herrn Pfarrers Albert Stebler und gleichzeitig beigefügt: „Bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei besorgt nun die Pastoration Herr Vikar Johann Müller aus Feldkirch“.

Das Kultus-Departement nahm von der Mitteilung betreffend den Tod des Herrn Pfarrer Stebler mit Zuschrift an den Kirchgemeinderat vom 9. Juli Vormerkung und fügte in bezug auf die Bemerkung betreffend die vorläufige Pastoration durch Herrn Vikar Müller aus Feldkirch bei, laut der Pfarrkontrolle des Departementes sei der Genannte von der Gemeinde nicht als Vikar der Kirchgemeinde Hägendorf gewählt, weshalb das Departement an den Kirchgemeinderat die Einladung richte, ihm über die Personalien des Herrn Johann Müller genauere Auskunft zu erteilen und dessen Studien- und Prüfungsausweise einzureichen. Dem unterm 18. Juli abhin beim Kultus-Departement im Auftrag des Kirchgemeinderates persönlich vorsprechenden Herrn Ammann Glutz, welcher die Schwierigkeit der sofortigen Beschaffung der Ausweispapiere für Herrn Müller darlegte, wurde vom Departement der Verzicht auf die Beibringung der letztern erklärt und lediglich an der sofortigen Einreichung einer Schilderung des Bildungsganges festgehalten.

II. Die unterm 21. Juli eingelangte Zuschrift, datiert vom 19. Juli und unterzeichnet „Joh. B. Müller, z. Z. Pfarrverweser“, lautet:

(Folgen die Personalien des Inkriminierten, u. a. seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft Jesu.)

III. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Aus den Darlegungen des Herrn Pater Joh. B. Müller ergibt sich, dass der Genannte Mitglied des Jesuitenordens ist. Dies war aus der ersten Zuschrift des Kirchgemeinderates nicht ersichtlich. Nachdem die Tatsache feststeht, liegt es dem Regierungsrat ob, auf die einschlägigen und zu Recht bestehenden Vorschriften der Bundesverfassung hinzuweisen und daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

2. Art. 51, Abs. 1, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 lautet:

„Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.“

Diese Bestimmung hat die Bedeutung, dass den Gliedern des Jesuitenordens jede Tätigkeit auf kirchlichen Gebieten, d. h. die religiöse Lehrtätigkeit und die Vornahme von Kultushandlungen, sowie jede Beteiligung am Unterricht und an der Erziehung der Jugend verboten ist. Es ist somit den Gliedern untersagt, auf Grund erhaltenen Auftrages oder von sich aus öffentlich zu lehren und gottesdienstliche Handlungen zu verrichten; es ist ihnen

untersagt, in einem kirchlichen Verbandsverbande tätig zu sein (siehe Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 2. Auflage, Seite 415, vgl. Schellenberger, Kommentar zur Bundesverfassung, Seite 386—387).

3. Demgemäss geht es kraft geltenden Bundesrechtes nicht, Herrn Pater Müller die Bewilligung zur interimistischen Besorgung der Pastoration der Kirchengemeinde Hägendorf im Sinne des Regierungsratsbeschlusses Nr. 802 vom 13. März 1912, Ziffer IV (Amtliche Sammlung der Gesetze, 65. Bd., S. 516—521), zu erteilen. Die bisherige Betätigung als Vikar, welche sowohl nach der Zuschrift des Kirchengemeinderates, als nach den Aussagen des Herrn Ammann Glutz, als auch nach der Unterschrift der Eingabe des Herrn Müller bereits während der Krankheit des verstorbenen Herrn Pfarrers, somit während längerer Zeit erfolgt ist und zwar ohne dass die nach genanntem Regierungsratsbeschluss dafür erforderliche Bewilligung eingeholt worden wäre, war bundesrechtswidrig und muss, da die Bestimmungen der Bundesverfassung sowohl dem Genannten, als auch der Kirchenbehörde bekannt waren, als unzulässig gerügt werden. Es liegt nicht im Ermessen von Gemeindebehörden, sich über die Bestimmungen der Bundesverfassung hinwegzusetzen. Dem Regierungsrat, dem die Handhabung der Bundesverfassung im Kantonsgebiet obliegt, muss seinerseits darauf dringen, dass deren Vorschriften nachgelebt wird und, sobald ihm Zuwiderhandlungen zur Kenntnis kommen, für deren Abstellung sorgen.

IV. Demgemäss wird, nach Antrag des Kultusdepartementes, gestützt auf Art. 51 der Bundesverfassung

beschlossen:

1. Dem Herrn Pater Joh. B. Müller wird, als Angehöriger des Jesuitenordens die vorübergehende Pastoration der römisch-katholischen Pfarrei Hägendorf, sowie auch die weitere Besorgung der Vikariatsstelle Hägendorf, und im weitern jede andere Betätigung in Kirche und Schule im Kanton Solothurn untersagt.

2. Die Missachtung des Art. 51, Abs. 1, der Bundesverfassung durch den Genannten unter Mitwirkung der Kirchenbehörde Hägendorf wird gerügt.

3. Von der Erledigung der Angelegenheit ist dem Ordinariat des Bistums Basel Kenntnis zu geben.

4. Dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement ist von den Vorgängen und dem vorliegenden Beschlusse Mitteilung zu machen.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Fr. Kiefer.

* * *

So hätte sich Herr Regierungsrat Kaufmann und mit ihm die radikalen Solothurner Regierungsräte wieder einmal berühmt gemacht. Die katholischen Solothurner und die mit ihnen solidarischen Schweizerkatholiken haben es aber satt, sich weiter von einem bornierten Paragraphenreiter misshandeln zu lassen. Bereits hat in der ganzen katholischen Schweizerpresse eine Abwehraktion eingesetzt. Mit Recht wird die Taktlosigkeit

und der Unsinn des neuesten Kaufmännischen Geniestreiches an den Pranger gestellt. Am Bundesfeiertag, da die Höhenfeuer von den „Bergen der Freiheit“ leuchten, in den Tagen, da wieder die Revolution ihr blutig Haupt erhebt und unsere katholischen Soldaten wieder gut genug sind, um zum Schutze der Hochburgen des Freisinns ihre Haut zu Markte zu tragen, wird dem katholischen Volk ein Faustschlag ins Gesicht versetzt. Der Kirchengemeinderat Hägendorf, in dem alle Parteien vertreten sind, hat einstimmig einen telegraphischen Protest an den Regierungsrat gerichtet, indem er die Zurücknahme der Verfügung verlangt. Inzwischen ist das katholische Volk via facti vorgegangen: als P. Müller dem Buchstaben des Gesetzes gemäss am Sonntag hinter geschlossenen Kirchentüren das hl. Messopfer feierte, sprengte das entrüstete Volk das Portal und wahrte so mit eigener Faust seine Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im ganzen Kanton werden Protestversammlungen abgehalten. Das kath. Volk verlangt den Rücktritt des Kulturkampfhelden Kaufmann. Wir wüssten ihm ein Tusculum, wo er auf seinen Lorbeeren ein otium cum dignitate führen könnte: er möge sich als Sakristan in „seiner“ Wangener Kirche niederlassen und ihre Löcher mit seinen berühmten Erlassen zukleben.

* * *

Nach neuesten Nachrichten hat der Regierungsrat beschlossen, bis nach Eingang der Antwort des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Vollziehung des Regierungsratsbeschlusses vom 25. Juli zu sistieren.

V. v. E.

Etwas von den Kirchenbänken und Beichtstühlen.

Der Beichtstuhl ist der Richtstuhl der göttlichen Barmherzigkeit, da hier der reuige Sünder nach aufrichtigem Bekenntnis Verzeihung und Gnade erlangt. Der Beichtstuhl hatte früher die Form eines Lehnsessels und war gewöhnlich vor oder neben dem Altare aufgestellt. Das Beichtkind kniete vor dem Sessel. Seit dem Konzil von Trient ist der Beichtstuhl ein verschlossener Sitz an einer solchen Stelle der Kirche, wo er leicht sichtbar ist. (Vgl. can. 908—910 und die Basler Diözesanstatuten n. 256.) Man achte auf Reinhaltung und wo nötig auf Erneuerung der Vorhänge am Beichtstuhl. Die Vorhänge sind am besten von grüner Farbe und sollen bei engen Beichtstühlen so angebracht sein, dass sie dem Beichtvater nicht gar zu nahe am Gesicht herabhängen und ihm noch die Luft versperren. Altmodische Beichtstühle sind oft ein Martyrium für Beichtvater und Beichtkind. Der Beichtvater hat im engen Beichtstuhl fast keinen Platz und muss noch die Füsse anziehen, um den Beichtstuhl schliessen zu können.

Aehnliches gilt auch von den Kirchenstühlen, die zum Knien oft eine wahre Tortur sind. Die alten irischen Mönche hätten es wohl noch ausgehalten, aber der heutige Kirchengänger beklagt sich mit Recht darüber. Um da zu verharren, muss man sich mit beiden Händen recht festhalten, damit man nicht herunterrutscht. Und diese

Hände sollen sich noch zum Gebete falten! — Mit wenig Geld liesse sich das Kniebrett erweitern und wäre es einer ganzen Kirchengemeinde möglich gemacht, gern in die Kirche zu gehen und beim Beten auch zu atmen. In den Schulen hat man mit unpassenden Schulbänken aufgeräumt, und so Sorge man auch, dass schlechte und zum Knieen geradezu unmögliche Kirchenstühle endlich entfernt und durch solche ersetzt werden, die eine ungezwungene Körperhaltung erlauben. In einem schlechten Kirchenstuhl knieen ist ermüdend, und kann bei schwachen Personen, wie es auch vorkommt, Anlass zur Ohnmacht sein. Die Platzfrage in unseren Kirchen ist eine ernste Frage. Wir müssen es den Leuten möglich machen, in die Kirche kommen zu können und in der Kirche gut knieen und beten zu können. Sie sollen es inne werden: Herr, hier ist gut sein!

Man wolle bei neuen Kirchen recht Raum lassen für einen schönen, geräumigen Beichtstuhl und doch auch in alten Kirchen solche enge, ungeschickte Beichtstühle durch neue, gefällige ersetzen und so dem Beichtvater und seinem Beichtkind Erlösung bringen. Heutzutage, wo der Priester so viele Stunden im Beichtstuhl zubringen muss, hängt seine Gesundheit auch davon ab, wie er im Beichtstuhl sitzen und atmen kann. Die Anschaffung eines praktischen Beichtstuhls gehört in jeder Kirche zum Bereich der Möglichkeit und trägt viel dazu bei, das Beichtthören gern zu tun und fruchtbar zu machen. Wenn man einen schönen, geräumigen und bequemen Beichtstuhl sehen und darnach anschaffen will, so gehe man in die Beichtkirche von Maria Einsiedeln. Dort stehen lauter neue Beichtstühle und es sind die schönsten und praktischsten, die man wohl auf der weiten Welt finden kann. Beichtvater und Beichtkind sind hier in pace.

Es ist ganz interessant, Beichtstuhlstudien zu machen. In einer alten und schönen Klosterkirche in Bayern kann man einen schönen Beichtstuhl sehen, der so beschaffen ist, dass der Beichtvater rücklings sitzen muss und sein Beichtkind nicht anschauen kann. Das Beichtkind kniet hinter seinem Rücken. Höfische Personen sollen dort früher gebeichtet und diesen Beichtstuhl für sich errichtet haben. — In einer neuen englischen Stadtkirche findet sich ein Kuriosum von einem Beichtstuhl. Es ist ein Raum, ähnlich einer kleinen Sakristei. Darin steht auf Schienen ein bequemer Sessel, so dass man hin und her fahren kann zu den Gittern, die an beiden Enden dieses Beichtzimmers angebracht sind. Gesunde Luft und zugleich Bewegung hat der Engländer hier in seinem Beichtstuhl. Echt englisch! — Ein anderer Beichtstuhl ist so eingerichtet: Der Beichtvater sitzt in der Sakristei. Das Beichtkind kniet draussen und der Beichtstuhlraum ist in der Wand. — Schöne Beichtstühle stehen in der Kathedrale von Brüssel. Jeder Beichtstuhl ist geziert mit symbolischen Figuren. An einem der Beichtstühle steht rechts ein grosser, ernster Engel mit einer Schiefertafel und den darauf geschriebenen Sünden. Auf der anderen Seite des Beichtstuhles steht ein freundlicher Engel auch mit einer Schiefertafel und Schwamm, und die Sünden sind ausgelöscht. J. H.

Die gegenwärtige Lage der Weltmission.

Predigt

gehalten in der Marienkirche zu Basel am 23. April 1919 durch H.H. F. Höfliger, Missionspriester.

Transiens in Macedoniam, adjuva nos! Zieh hinüber nach Macedonien und rette uns! Ap.-G. 16, 9.

(Schluss.)

Ich eile zum Schlusse. Ein Blick aufs Erntefeld der Heidenmissionen mag mit Recht uns die Jeremjasklage auf die Zunge legen: „Omnis populus ejus gemens et quaerens panem“ = „Das ganze Volk seufzt und ruft nach Brot“. Schwere Wunden hat der Weltkrieg den Heidenmissionen geschlagen und die Lage derselben ist furchtbar ernst und schwer. Aber hinein in die Sturmnacht ihres Ringens zündet der Stern der ewigen Hoffnung: Confidite, ego vici mundum = „Vertrauet, ich habe die Welt besiegt“. Nicht klagen wollen wir heute. Arbeit soll und muss unsere Lösung sein, denn wir stehen vor sorgenschweren Stunden der Entscheidung.

Die Katholiken sind nicht allein auf dem Kampfplatz der Seeleneroberung. In Indien, um ein Beispiel zu gebrauchen, arbeiten 134 verschiedene protestantische Missionsgesellschaften, ihre Hilfsgesellschaften nicht mitgerechnet. Ihnen sind die Goldkammern Amerikas und Englands geöffnet. Wir wissen es: Geld bedeutet Macht in den Heidenländern. Mit den Protestanten ringen auch die Legionen des Halbmondes um die Seelen. Schon 1915 schrieb ein Missionär aus Westafrika: Es möchte einem schwindelig werden beim Gedanken an diesen Vormarsch des Islams. Die letzten Zahlen beweisen, dass die Zahl der Mohammedaner in Freetown allein in den letzten zwei Jahren um 20,000 gewachsen ist! Ja gewiss, Erzabt Weber hatte recht, wenn er schon auf dem Katholikentage zu Augsburg in die deutschen Länder rief: „Für mehr als 1000 Millionen Heiden hebt eine entscheidende Krisis an!“ Wem diese Seelen? Christo Jesu, dem Könige der Völker, oder Mohammed, der mit Eisen und Stahl seine Lehre geschrieben, oder der Irrlehre? Wem diese Seelen? Katholisches Volk, leg Hand ans Werk, damit sie Christo Jesu gehören, eingeführt werden in die Zelte unserer heiligen katholischen Kirche!

Klage nicht über betrübte, schwere Zeiten, über Höchstleistungen auf dem Gebiete der Caritas. Vielmehr, katholisches Schweizervolk, bewundere den Missionsdienst des katholischen Deutschland während vier Kriegsjahren trotz aller Not und Bedrängnis. Innerhalb Jahresfrist stieg dort die Abonnentenzahl der Zeitschrift „die Weltmission“ auf 600,000. In finanzieller Hinsicht verzeichneten alle Hilfsmissionsvereine ein gewaltiges „Mehr“ von Kriegsjahr zu Kriegsjahr. Das alles konstatiert man dort im schwerkgeprüften, niedergeschmetterten, armen Deutschland. Und du, katholisches Schweizervolk, dessen Land vier Jahre lang von der Friedenssonne beschienen, willst du dich an Edelmut übertreffen lassen. Nein! Auch wir hören die klagende Bitte des Macedoniers: „Komm über die Meere, rette uns“, Auch wir

haben katholische Herzen der Liebe und aus denselben dröhnt in dieser Abendstunde verbunden mit Gebet und Almosen unser Gruss zu den Pionieren an der äussersten Front: unser Gruss ist Liebe, unser Gruss ist Opfer, unser Gruss ist Barmherzigkeit. Amen.

Christus und die Totalabstinenz.

(Von Dr. P. Theodor Schwegler, O. S. B. Einsiedeln.)

Siehe Nr. 29 vom 17. Juli.

(Fortsetzung.)

Während seines öffentlichen Lebens hatte Christus sodann weder eine sichere Unterkunft noch einen festen Unterhalt. „Die Füchse haben ihre Höhlen und die Vögel ihre Nester; der Menschensohn aber hat nichts, wohin er sein Haupt legen könnte“, sagte er selbst einmal zu einem Schriftgelehrten, der sich ihm anschliessen wollte (Math. 8, 20). Er übernachtete, wo es sich gerade traf, und oft genug brachte er die Nacht unter freiem Himmel zu (Lk. 6, 12; 21, 37). Unter solchen Umständen konnte sein Tisch, im allgemeinen, auch nur recht ärmlich besetzt sein. Wohl folgten ihm, nebst seinen zwölf Aposteln, noch einige Frauen nach, die er von bösen Geistern und Krankheiten geheilt hatte, und die ihm nun mit ihrer Habe dienten: Maria Magdalena, Johanna, die Frau eines herodianischen Verwalters, Susanna und andere mehr (Lk. 8, 2. 3). Worin aber dieser Unterhalt bestand, können wir in etwa den hl. Evangelien entnehmen. Gemäss seines Wortes: „Geben ist seliger als nehmen“, das uns der hl. Paulus überliefert hat (Ap. Gesch. 20, 35), hat Jesus zweifellos den Armen und Dürftigen mitgeteilt von dem, was jene Frauen für ihn und seine Jünger bestimmt hatten. Als ihm einst viel Volk an einen abgelegenen Ort jenseits des galiläischen Meeres folgte und bei Anbruch des Abends die Jünger zu ihm sagten: „Der Ort ist öde und der Tag ist vorgerückt; entlass das Volk, damit es in die Flecken gehe und sich Speisen kaufe“, sprach er zu ihnen: „Gebt ihr ihnen zu essen“. Andreas sagte hierauf: „Ein Knabe ist hier mit fünf Gerstenbrotten und zwei Fischen, doch was ist das für so viele?“ Gerstenbrot war aber die tägliche Nahrung des niedern Volkes und Fische bildeten die Zukost. Diesen Proviant also hatten die frommen Frauen durch einen Knaben an ihren Meister und dessen Jünger gesandt und damit speiste Jesus die vieltausendköpfige Menschenmenge (Math. 14, 13—16; Joh. 6, 8. 9). Später, als ihm wieder viel Volk an einen einsamen Ort nachfolgte, und drei Tage bei ihm aushielt, hatten die Apostel sieben Brote und etliche Fischlein bei sich (Math. 15, 32—34). Für die Ueberfahrt und Weiterreise vergassen sie hierauf, Brot mitzunehmen und sie hatten nur ein Brot bei sich im Schiffe; als nun gar noch Jesus sie vor dem Sauerteige der Pharisäer und Sadduzäer, d. h. vor den Lehren dieser Sekten, warnte, da wurden sie sehr bekümmert, woher sie wohl Brot bekommen könnten, bis Jesus sie belehrte und aufrichtete (Math. 8, 14—21). Zu andern Malen fanden sie nicht einmal Zeit zum Essen, weil derer, die kamen und gingen, so viele waren; und da Jesus vor lauter Seelsorgsarbeit sich weder Rast noch Erquickung gönnte,

glaubten seine Verwandten, er sei von Sinnen gekommen, und gingen aus, um ihn festzunehmen (Mk. 3, 20. 21; 6, 31). Zuzeiten ging der Vorrat ganz aus. Als Jesus an einem Sabbate durch die Saalfelder ging, sahen sich die Jünger genötigt, ihren Hunger mit Aehren zu stillen, die sie abrupften und zerrieben (Math. 12, 1 ff.).

Wenn also Christus inbezug auf Speise und Trank keine besondere Askese beobachtete, noch seine Jünger zu einer solchen anhielt, wie Johannes es tat, so war doch sein öffentliches Leben voll von Opfern und Entbehnungen, und die Anlässe, wo er mit seinen Aposteln bei Reichen und Vornehmen zu Tische geladen war, waren gewiss selten genug; zahllos dagegen waren die Umstände, wo er Enthaltung üben musste, da ihn der Vater nur mit dem Allernötigsten versah, und dahin gehört gewiss der Wein zunächst nicht. Ungesucht, unauffällig, war diese Abstinenz, aber deshalb nicht weniger gross und schwer.

Ihren höchsten Grad aber erreichte diese Abstinenz während seines bitteren Leidens. Am Vorabende trank Christus, in seinem sterblichen Leben zum letzten Male, vom Gewächse des Weinstockes (Lk. 22, 17). Hierauf machte er am Oelberge den furchtbaren, mit blutigem Angstschweiss verbundenen Seelenkampf durch; wurde während des Verhöres und im Gefängnis bis zur Erschöpfung missandelt; verlor viel Blut bei der Geisselung; mit äusserster Anstrengung schleppte er sein Kreuz auf Golgatha hinaus; bei der Kreuzigung floss das Blut wiederum in kleinen Bächlein von ihm; dazu kamen die namenlosen seelischen Leiden und die schauerliche Verlassenheit. Da musste sich allmählich bei ihm ein brennender Durst einstellen; heiser wurde seine Kehle (Ps. 68, 4); wie Scherben vertrocknete seine Kraft und seine Zunge klebte am Gaumen (Ps. 21, 16). Diese aufs höchste gesteigerte Enthaltung sollte den Abschluss und die Vollendung seines Brand- und Ganzopfers am Kreuze bilden. Denn, sagt Johannes (19, 28 bis 30), als Jesus wusste, dass alles vollbracht sei, damit auch noch die letzte, sein Leiden betreffende Schriftstelle (Ps. 68, 22) erfüllt werde, sprach er: „Mich dürstet“. Ein Gefäss mit Essig war aber hingestellt. Die Soldaten steckten nun einen mit Essig gefüllten Schwamm auf einen Hysopstengel und hielten ihn an Jesu Mund. Als Jesus den Essig getrunken hatte, der das innerlich zehrende Feuer, statt zu löschen, nur vermehren musste, rief er: „Es ist vollbracht“, und mit geneigtem Haupte gab er seinen Geist auf.

Ohne Totalabstinent zu sein, hat doch Christus somit Opfer der Enthaltung an Speise und Trank gebracht während seines ganzen Lebens, besonders in dessen letztem Abschnitte, Opfer, so zahlreich und schwer, dass ihnen kein Abstinent gewachsen wäre.

Mit seinem opfervollen und entsagungsreichen Leben stand aber auch durchaus im Einklang seine Lehre. Nirgends und niemals redete er einem sogenannten ästhetischen Lebensgenusse das Wort. Wohl aber sagte er: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst,

nehme sein Kreuz auf sich und folge mir! Denn, wer sein Leben retten will, wird es verlieren; wer es aber meinetwillen verliert, wird es finden“ (Matth. 16, 24, 25). „Wenn jemand zu mir kommt und nicht Vater und Mutter, Frau und Kind, Brüder und Schwestern, ja sogar sein eigenes Leben hasst, kann er mein Jünger nicht sein; und wer sein Kreuz nicht trägt und mir nachfolgt, kann mein Jünger nicht sein“ (Lk. 14, 25, 26). „Wenn das Weizenkorn in die Erde fällt und nicht stirbt, so bleibt er allein; stirbt es aber, so trägt es viele Frucht. Wer sein Leben liebt, wird es verlieren, und wer sein Leben in dieser Welt hasst, wird es zum ewigen Leben bewahren“ (Joh. 12, 24, 25). Mit Dornen, die den guten Samen ersticken, vergleicht Jesus den Reichtum, wegen des damit so gerne verbundenen Lebensgenusses (Lk. 8, 14). Im Gleichnis vom reichen Prasser (Lk. 16, 19—31) zeigt er, wie der jeder Entsagung abholde Lebensgenuss hart macht gegen die Armen und Notleidenden, aber auch, welche Strafe seiner harret: Lazarus darf nicht einmal die Fingerspitze ins Wasser tauchen, um die brennende Zunge dessen zu kühlen, der einst so herrlich schmauste. Nur nebenbei sei noch erinnert an die zahlreichen Stellen, wo Jesus warnt, sich nicht in Schwelgerei und Trunkenheit und Lebenssorgen zu beschweren, damit man nicht überrascht werde vom Tage des Gerichtes (Lk. 21, 34—36; 17, 26—35; Matth. 24, 37—51).

Gerade wegen dieser häufigen Reden von der Selbstverleugnung, vom Selbsthass, vom Kreuztragen, vom Verlieren des Lebens, haben von jeher solche, die Jesum nicht verstanden, ihm vorgeworfen, er sei lebensfeind, lebensfremd, er verneine das Leben u. dergl. Umgekehrt aber haben auch die Lehrer des geistlichen Lebens in alter und neuer Zeit gerade auf diese Worte Jesu ihre asketischen Grundsätze und Lehren abgestellt. Diese Worte Jesu haben stets wieder gottsuchende Seelen bewogen, dem Leibe das zu entziehen, was ihm schmeicheln konnte, ihm insbesondere die Kost vorzuenthalten, die entweder durch ihre Nährkraft oder ihren Wohlgeschmack oder ihre Reizwirkungen geeignet war, die nach unten ziehende Sittlichkeit zu verstärken und die Herrschaft des Geistes über den Leib zu erschweren.

(Schluss folgt.)

Totentafel.

Am 20. Juli 1919 gab im Kreuzspital zu Chur Dr. P. Gregor Koch O. S. B. seine Seele in die Hände des Schöpfers zurück. Obgleich der Verstorbene einen bedeutenden Teil seines sowieso kurzen Lebens — er wurde am 7. September 1863 geboren — als Beichtiger in den Frauenklöstern zu Glattburg und Chazis und als Spiritual im Institut Stella Maris zu Rorschach wirkte, wird er doch als Professor der Philosophie im dankbaren Andenken seiner Schüler fortleben. Nachdem er an der gregorianischen Universität zu Rom in der Philosophie doktriniert hatte, wirkte er von 1887—1903 als Lehrer der Philosophie im Hauptfache an der Stiftsschule in Einsiedeln. Ein eminentes spekulatives Talent wird

ihm nachgerühmt, das in seinem Lebenswerke „Das menschliche Leben“ eine reife Frucht hervorbrachte. P. Koch war aber nicht nur ein tiefgrabender Gelehrter, sondern zugleich ein vorzüglicher Lehrer, der seine Schüler für's Leben ausbildete. Leider zwang ihn seine schwache Gesundheit vor der Zeit, vom Lehrfache zurückzutreten. Sein ganzes übriges Leben war ein harter Kampf gegen Krankheit und Tod. Nun hat der fromme Ordensmann, wie wir hoffen, aus der Hand seines Erlösers den hundertfachen Lohn empfangen.

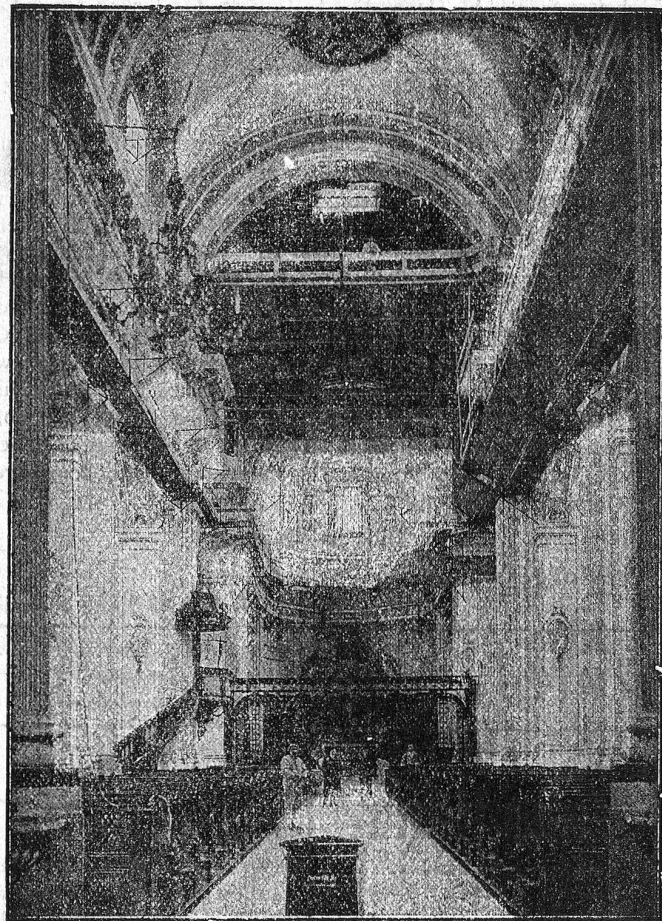
Prälat Dr. Heiner. Am 13. Juli 1919 starb zu Buldern (Westfalen) Prälat Dr. Heiner, Uditore des höchsten, ordentlichen päpstlichen Gerichtshofes, der S. Romana Rota. Der Verewigte war am 14. August 1849 in Atteln (Diözese Paderborn) geboren. Nach Vollendung seiner theologischen Studien betätigte sich Dr. Heiner eine Zeit lang als Seelsorger in der Diözese Eichstätt, die ihm in der Zeit des Kulturkampfes ein Asyl bot. Im Jahre 1887 übernahm er eine Professur an der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn, in welcher Stellung er nur zwei Jahre verblieb, um dann einem Rufe an die Universität Freiburg i. Breisgau zu folgen. Hier entfaltete er als Lehrer des Kirchenrechts eine rege Tätigkeit, die ihn bald zu einem der bekanntesten Kanonisten Deutschlands machte. Seine verbreitetsten Werke sind Katholisches Kirchenrecht und Grundriss des kathol. Ehrechts. Ferner: Der neue Syllabus Pius X. vom 3. Juli 1907. Der kirchliche Zivilprozess. Der kirchliche Strafprozess. Von 1879—1908 war er Redaktor der angesehenen Fachzeitschrift „Archiv für kathol. Kirchenrecht“, in dem er selbst viele gediegene Arbeiten veröffentlichte. Heiner griff auch als Tagesschriftsteller in die religiösen und kirchenpolitischen Zeitfragen ein und war ein schlagfertiger Polemiker, der stets furchtlos die Rechte der Kirche vertrat. Als Studentenfreund stand er den Schweizertheologen, die vor dem Kriege stets zahlreich nach Freiburg i. Br. pilgerten, besonders nahe. Er war der Gründer und langjährige Rektor des „Collegium Sapientiae“ in Freiburg, einer Pension für studierende Priester, ähnlich dem römischen Kolleg „S. Maria dell' Anima“, dem Heiner während seiner kanonistischen Studienjahre angehörte. In Anerkennung seiner reichen Verdienste ernannte ihn Leo XIII. zum Hausprälaten und Pius X. zum Protonotar. 1908 wurde er als reichsdeutscher Vertreter in die S. Romana Rota berufen. Der biedere Westfale fühlte sich aber in der internationalen Welt der ewigen Stadt nie recht heimisch. Bei Ausbruch des Krieges mit Italien musste er Rom verlassen. Die heimtückische Grippe und wohl auch der Zusammenbruch seines geliebten Deutschlands haben ihm nun das Herz gebrochen.

R. I. P.

V. v. E.

Priesterexerzitien.

Schwyz. Kollegium Maria-Hilf. Die diesjährigen Priesterexerzitien finden statt von Montag Abend, den 25. August, bis Freitag Morgen, den 29. August. Anmeldungen nimmt entgegen Das Rektorat.



St. Ursen-Kirche, Solothurn, mit „Blitz“-Gerüste eingerichtet, absolut freier Verkehr Steinwiesstrasse 86

Das IDEAL aller Gerüste

ist das Za 2272 g

Blitz- Gerüst

(ohne Stangen)

Mietweise Erstellung
kompletter Gerüste
durch die

Schweiz. Gerüst-
Gesellschaft A.-G.
Zürich VII

Steinwiesstrasse 86



JH 483 B

Rauchfass- Kohlen

hat wieder vorrätig
und empfiehlt

Anton Achermann
Kirchenartikel-Handlung
Luzern.

Franz Weiss, Stadtpfr. Tiefer und Treuer

Schriften zur religiösen Verinner-
lichung und Erneuerung

Ausgezeichnet durch ein
päpstliches Schreiben und zahl-
reiche bischöfliche Empfehlungen

1. Bd.: Der katholische Glaube
als Religion der Inner-
lichkeit
2. „ Jesu unter uns
3. „ Kirche u. Kirchlichkeit
4. „ Verdemütigung u. Ver-
söhnung in der Beicht
5. „ Behebung u. Beseligung
in der Kommunion
6. „ Jesu Leiden und unser
Leiden
7. „ Jesu Reichsverfassung
8. „ Jesu Reichsprogramm
9. „ Jesu Reichsgebet
10. „ Jesus und Maria
11. „ Jesus und Paulus
12. „ Jesus und ich

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.

Einsiedeln
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft Zug.

Strengste Diskretion. — Unabhängiges Institut. Wir besorgen gewissenhaft: Vermögensverwaltungen, Rechnungsführungen und Revisionen von **Stiftungen, Korporationen, kirchl. Institutionen**, Begutachtungen in Vermögens- und Stiftungsangelegenheiten. Wir empfehlen unser Institut kirchl. Kreisen zur Beachtung.

Brave und begabte Knaben und Jünglinge (auch solche die schon älter sind, sogenannte verspätete Berufe), die Freude und Liebe zum

Missionsberufe

haben, finden Aufnahme in die Missionsschule des Marianhiller Missionshauses St. Paul in Holland. Zwecks näherer Auskunft wende man sich an: Hochw. P. Superior des Marianhiller Missionshauses St. Paul, P. Arcen, Holland.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen

Besteingerichtete Stöckerei- und Zeichnungsateliers.

Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe

in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).

Kunstgerechte Restauration alter Paramente.

Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,

Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Offerten, Kataloge und Ansahtsenlungen auf Wunsch zu Diensten

Immer mehr Freunde **HARMONIUM**

erwirbt sich das als das schönste u. vollkommenste **Hausinstrument**. Auch von Jedermann ohne musik. Vor- u. Notenkenntn. sof. 4stim. spielbar. Illustr. Katalog umsonst. Auch **Orgelharmoniums** mit und ohne Pedal für Kirchen, Schulen und Kapellen.

Aloys Maier, Päpstlicher Hoflieferant, Fulda. (Gegr. 1846)

Kurer & Cie. in Wil,

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Insertate haben sichersten
Erfolg in der **Kirchenzeitung,**